



Zum Verhältnis von Religion und Staat

Der Umgang mit Religion ist in der Bundesverfassung in Art. 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) und Art. 72 (Verhältnis zwischen Kirche und Staat, Zuständigkeit der Kantone) geregelt. Je nach Kanton ist das Verhältnis von Religion und Staat unterschiedlich ausgestaltet. Basel-Stadt kennt seit dem 20. Jh. die sogenannte „hinkende Trennung“ von Religion und Staat. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (seit 1910 die Evangelisch-reformierte und die Christkatholische Kirche, seit 1972 auch die Römisch-katholische Kirche und die Israelitische Gemeinde Basel) organisieren sich im Rahmen des staatlichen Rechts und haben das Recht auf Besteuerung ihrer Mitglieder. Gemäss Art. 133 der neuen Kantonsverfassung von 2005/2006 haben weitere Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, beim Grossen Rat ein Gesuch um kantonale Anerkennung einzureichen. Ein allfälliger Anerkennungsbeschluss ist dem Referendum entzogen. Kantonal anerkannte Religionsgemeinschaften bleiben auch mit der kantonalen Anerkennung weiterhin privatrechtlich organisiert und erhalten kein Besteuerungsrecht. Eine öffentlich-rechtliche Anerkennung bedarf dagegen einer Verfassungsänderung mit obligatorischem Referendum, d.h. die Mehrheit der an die Urne gehenden stimmberechtigten Kantonsbevölkerung muss ihr zustimmen.

Es ist wichtig festzuhalten, dass Fragen des Glaubens in die Privatsphäre gehören, Religion jedoch immer auch gesellschaftliche Auswirkungen hat. Da sich die religiöse Zusammensetzung der Basler Bevölkerung in den letzten Jahren verändert hat (die grösste Gruppe mit 42,9 Prozent sind die Konfessionslosen resp. aus einer Landeskirche Ausgetretenen) und da aus verschiedenen Gründen Religion zu einem medialen und politischen Brennpunkt geworden ist, muss sich auch der Staat häufiger mit religiösen Fragen auseinandersetzen. Seit den Terroranschlägen vom 11.9.2001 wird der Islam vermehrt als Bedrohung wahrgenommen. Das Abstimmungsergebnis der Minarettverbotsinitiative und die folgenden Debatten haben ein tiefes Unbehagen gegenüber dieser Religion und vor allem dem politischen Islamismus, aber auch ein weit verbreitetes Gefühl von Heimatverlust zum Vorschein gebracht. Religion wird in der Öffentlichkeit vermehrt diskutiert. Der Zuwachs an muslimischer Bevölkerung ohne und mit Schweizer Pass, die zahlenmässig geringen aber medial gut sichtbaren Phänomene des Konvertitentums und neu entdeckter Frömmigkeit (so genannte Neo-Traditionalisierung) beunruhigen die Bevölkerung.

Gemäss dem Bundesamt für Migration „gestaltet sich das Zusammenleben zwischen den Religionen in der Schweiz im Grossen und Ganzen gut. Der Verfassungsstaat ist in der Lage, mit eventuellen Konflikten religiöser Gruppierungen umzugehen“ (vgl. https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/themen/kultur_religion.html). Wie verschiedene Studien (z.B. „Muslime in der Schweiz“, Hg. EKM, Zweitausende 2010) zeigen, hat der Staat keine grundsätzlichen Probleme mit Musliminnen und Muslimen in der Schweiz, sondern allenfalls mit den kleinen Gruppen Strenggläubiger verschiedener Religionszugehörigkeit. Ausgeprägte Frömmigkeit kann in der modernen Gesellschaft anecken oder sogar eine Rechtsverletzung beinhalten. Erwähnt seien Aspekte der Geschlechtertrennung, die das Gleichstellungsgebot tangieren, und die Diskriminierung von

Homosexuellen. Das Spannungsfeld zwischen den in der Bundesverfassung gleichermaßen verankerten Freiheits- und Gleichheitsrechten (vor allem Religionsfreiheit versus Gleichbehandlung und Antidiskriminierung) stellt eine besondere rechtliche und gesellschaftliche Herausforderung dar. Gerade an den öffentlichen Schulen kann es tendenziell zu Reibungsflächen zwischen diesen verschiedenen Rechtsansprüchen kommen. Es ist deshalb sinnvoll, das Verhältnis von Religion und Staat neu und breit zu diskutieren, sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene. Der Bundesrat äussert sich in seiner Antwort vom 26.5.2010 auf das Postulat Amacker betreffend Einführung eines neuen Religionsartikels wie folgt: Er „ist sich bewusst, dass die Zuständigkeit für die Regelung der institutionellen Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat bei den Kantonen liegt. In den letzten Jahren wurde aber immer deutlicher, dass die (...) Vorstellung, der Bund könne sich aus Fragen, die das Verhältnis von Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft betreffen, vollständig heraushalten, den heutigen Realitäten nicht mehr entspricht. (...) Gespräche über eine Verfassungsbestimmung, die grundsätzliche Aspekte der gesellschaftlichen Bedeutung der Religionsgemeinschaften und ihres Verhältnisses zum Staat zum Gegenstand hat, sind deshalb durchaus sinnvoll. Solche Gespräche (...) sollten unter Einbezug aller interessierten Kreise, namentlich der beiden grossen christlichen Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften, aber auch der Kantone, langfristig angelegt werden“

Der Bundesrat empfahl damit, das Postulat Amacker anzunehmen. Dieses wurde dann aber nach Diskussionen im Nationalrat und der dadurch entstandenen zeitlichen Verzögerungen im März 2012 abgeschrieben

(http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103162).

Artikel 72 Absatz 2 der Bundesverfassung hält fest: „Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften“. Die multireligiöse Einwanderungsgesellschaft bedarf staatlicher Massnahmen, die eine präventive und integrative Wirkung haben. Dabei sind das Gebot der Gleichbehandlung, namentlich das damit zusammenhängende Gebot der religiösen Neutralität des Staates, und die Verhältnismässigkeit zu beachten. Nicht zuletzt auch deswegen erweisen sich Sondergesetze und Sondermassnahmen für einzelne Religionsgemeinschaften als höchst fragwürdig. Sie sind langfristig auch nicht zielführend, sondern bedienen eine kurzfristige symbolische Beruhigungspolitik. Erfahrungsgemäss hängen Integrationsdefizite kaum primär mit religiöser Zugehörigkeit zusammen. Die Reduktion von Individuen auf Herkunft, „Kultur“ oder Religion ist weder aussagekräftig noch lösungsorientiert.

Eine adäquate religionsbezogene Integrationsarbeit hat die oben genannten Punkte zu berücksichtigen. Sie bedarf eines zurückhaltenden und reflexiven Vorgehens. Die Koordination für Religionsfragen bemüht sich um diese reflexive Distanz, unter anderem durch die Mitarbeit in der interdisziplinären „Forschungsstelle Recht und Religion“ der Universität Basel.